**Information zur Datenerhebung gem. EU-DSGVO – Wasser/Abwasser**

|  |  |
| --- | --- |
| Kontaktdaten des Verantwortlichen | **Stadt Lauffen am Neckar**  vertreten durch die Bürgermeisterin Sarina Pfründer  Postanschrift: Rathausstr. 10, 74348 Lauffen a.N.  E-Mail: info@lauffen.de  Telefon: 07133/106-0 |
| Kontaktdaten des  Behördlichen Datenschutzbeauftragten | E-Mail: [datenschutzbeauftragter@lauffen-a-n.de](mailto:datenschutzbeauftragter@lauffen-a-n.de)  Telefon: 0711/810814444 |
| Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage | Das Verfahren „Wasser-Abwasser“ bietet die Möglichkeit zur automatisierten Ermittlung, Festsetzung und Abrechnung von Wasser- und Abwassergebühren und den zugehörigen Vorauszahlungen, sowie der Darstellung gesplitteter Abwassergebühren (Niederschlagwasser)  Die für die Wasser-Abwasserabrechnung und Vorauszahlungsberechnung notwendigen Berechnungsgrundlagen werden in einem Veranlagungskonto abgebildet. Neben den Stammdaten zum Objekt, wie z.B. der Straße enthält das Veranlagungskonto die notwendigen Zählerstammdaten, sowie die Grundlagen der laufenden Vorauszahlungen, Pauschalen, Gutschriften und Nachberechnungen. Über ein Regiezentrum kann auf alle Daten eines Falles zugegriffen werden. Alle relevanten Daten auch historische können am Bildschirm eingesehen und verändert werden.  Sollstellungen, die sich bei einer Vorauszahlungsfestsetzung oder Abrechnung ergeben, werden an die Buchhaltung übergeben. Vorauszahlungen, Abrechnungen und deren Änderungen werden dem Gebührenpflichtigen in Form einer Rechnung / Kundenmitteilung bekannt gegeben. Für die Kasse wird zur Prüfung ein Verbuchungsprotokoll erzeugt. Darüber hinaus sind umfangreiche Auswertungs- und Datenanalysemöglichkeiten, sowie ein Datenausgleich mit Partnerfirmen für die Zählerstandserfassung und Zählerwechsel möglich.  Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus den §§4 und 11 der GemO i.V.m. §§2, 11 und 13 KAG; die Verarbeitung in datentechnischer Hinsicht aus Art. 6 Abs.1 lit b bzw. lit. e DS-GVO. |
| Dauer der Speicherung | Insbesondere im Steuerrecht gelten besondere Bestimmungen für den Datenschutz, auf deren Einhaltung geachtet werden muss. Das Verfahren unterstützt daher die datenschutzrechtlichen Belangen in folgenden Punkten:   * Periodisches Löschen von Erhebungszeiträumen, bei denen die Festsetzungsverjährungsfrist abgelaufen ist, soweit dies im Einzelfall vom Sachbearbeiter nicht anderweitig bestimmt wurde, weil z.B. ein Rechtsstreit anhängig ist * Periodisches Löschen von Steuerfällen, deren Steuerpflicht bereits länger als die Festsetzungsverjährungsfrist bei der Grundsteuer zurückliegt   Das Verfahren bietet flexible Möglichkeiten zum Hinterlegen von spezifischen Angaben in den einzelnen Steuerfällen. Dies dürfen aber nur im dem Rahmen verwendet werden, wie sie zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung bzw. Besteuerung notwendig sind.  Für alle diese Fälle lässt sich keine konkrete Frist nennen. Löschen bzw. Sperrung haben bei korrekter Gesetzesauslegung mit dem Eintritt des Ereignisses, das zur Löschung bzw. Sperrung führt, zu erfolgen. Diesem Grundsatz gehen spezialgesetzliche Regelungen vor, soweit sie eine längere Speicherung vorsehen (z.B. §147 AO). |
| Empfänger der personenbezogenen Daten | * Bearbeitende Stelle innerhalb der Gemeinde-/Stadtverwaltung (i.d.R. Steueramt) * Beschäftigte des Auftragsnehmers KIVBF / ITEOS für die im Auftrag nach Art. 28 DSGVO bestimmten Verarbeitungsvorgänge. * In Ausnahmefällen erhält der Softwareentwickler nach vorheriger Genehmigung durch den Verantwortlichen vom Auftragsverarbeiter Auszüge aus dem Datenbestand für Fehlerüberprüfung / Softwareentwicklung. |

|  |  |
| --- | --- |
| Ihre Betroffenenrechte | Sie haben das Recht,   * eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 EU-DSGVO aufgeführten Informationen * unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16 EU-DSGVO) * zu verlangen, dass Sie betreffende personen­bezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 EU-DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft * die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 EU-DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist * aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 EU-DSGVO) * **sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (Königstr. 10a, 70173 Stuttgart; Tel: 0711/615541-0; E-Mail:** [**poststelle@lfdi.bwl.de**](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)**) zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO oder das LDSG verstößt (Art. 77 EU-DSGVO).** |